

II-9195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 68.000/21-1/89

1010 Wien, den 29. November 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
-
Klappe - Durchwahl

4238/AB
1989 -11- 29
zu 4281 JJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. DILLERSBERGER, Mag. HAUPT, HUBER
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Trennscheiben mit Bleibindung,
Nr. 4291/J

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich die Fragen:

- "1) Ist Ihnen bekannt, daß in der Stahl- und Edelstahlindustrie Trennscheiben mit Bleibindung eingesetzt werden, welche laut ÖNORM M 4810 speziell gekennzeichnet werden müssen, um auf die mit deren Verwendung verbundenen Gefahren hinzuweisen?
- 2) Auf welche Art und Weise werden die betroffenen Arbeiter auf die Gesundheitsgefahren bei der Verwendung dieser Trennscheiben aufmerksam gemacht?
- 3) Welche Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen sind beim Einsatz der Trennscheiben vorgeschrieben?
- 4) Liegen Ihnen Untersuchungen vor, inwieweit die mit der Verwendung der Trennscheiben erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden?
- 5) Liegen Ihnen Untersuchungen vor, inwieweit es zu Gesundheitsschädigungen von mit der Verwendung dieser Trennscheiben befaßten Arbeitern kommt?
- 6) Welche Maßnahmen zum Einsatz von umwelt- und gesundheitsfreundlicheren Alternativprodukten hat Ihr Ressort bisher ergriffen?

- 2 -

7) Welche Verwendungsbeschränkungen bzw. Verwendungsverbote der bleihaltigen Trennscheiben in anderen Ländern bzw. auf internationaler Ebene sind Ihrem Ressort bekannt?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Nach Kenntnis meines Ressorts werden nur Trennscheiben mit bleihaltigen Zusatzstoffen gefertigt, nicht jedoch Trennscheiben mit Bleibindung. Die folgende Anfragebeantwortung bezieht sich daher auf Trennscheiben mit bleihaltigen Zusatzstoffen.

Schleifkörper aus gebundenem Schleifmittel bestehen aus dem Schleifmittel (50 bis 90 Gew%, z.B. Korund), der Bindung (10 bis 25 Gew%, z.B. Kunstharz) und mitunter aus Zusatzstoffen (bis 20 Gew%, z.B. Bleichlorid). Aufgabe der Bindung ist es, das Schleifmittel (Korn) solange festzuhalten, bis es durch den Schleifprozeß abgestumpft ist. Dann soll die Bindung das Korn freigeben, sodaß das nachfolgende, scharfe Korn zum Eingriff kommen kann. Nach ÖNORM ISO 525, "Schleifkörper aus gebundenem Schleifmittel", Ausgabe 1. November 1988 (eine autorisierte Übersetzung der internationalen Norm ISO 525:1986), Tabelle 9 (Seite 16) gibt es nur die Bindungen "keramische Bindung", "Gummibindung", "Gummibindung faserstoffverstärkt", "Kunstharzbindung", "Kunstharzbindung faserstoffverstärkt", "Schellackbindung", "Magnesitbindung". Nach deren Vorläuferin, der ÖNORM M 4820, "Schleifkörper", Ausgabe 1. Jänner 1975, gab es noch zusätzlich eine Silikatbindung.

Nach der neuesten Fachliteratur ist Bleichlorid ein wichtiger Zusatzstoff für kunstharzgebundene Trennschleifscheiben, der durch Schmierung das Risiko der Aufhärtung von Schnittflächen verringert und einen "weißen Schnitt" garantiert, weil Bleichlorid beim Schleifen schmilzt und damit Wärme aufnimmt. Außerdem verringert der entstehende flüssige Film die Reibung zwischen Schleifscheibe und Werkstück und führt damit zu geringerer Wärmeentwicklung. Der Anteil an Bleichlorid beträgt 14 bis 20 Gew% der Trennschleifscheibe.

- 3 -

Trennscheiben mit bleihaltigen Zusatzstoffen werden nach Kenntnis der zuständigen Sektion meines Ministeriums in Österreich in der Regel in der profilstahlerzeugenden Hüttenindustrie, bei der Herstellung von Rohren und in Gießereien auf stationären Trennschleifmaschinen verwendet; in sonstigen Betrieben sind sie selten anzutreffen. Die stationären Trennschleifmaschinen sind mit Absaugungen sowie mit Zyklon- und Filterabscheidern ausgestattet. Die Erzeugung bleihaltiger Trennschleifscheiben in Österreich beschränkt sich auf die Herstellung von Trennschleifscheiben größeren Durchmessers für stationäre Maschinen (ab 500 mm).

Nach ÖNORM M 4810, "Künstliche Schleifkörper, Verwendungsbestimmungen", Ausgabe 1. Dezember 1980, die mit Verordnung BGBl.Nr. 506/81 für Betriebe, die unter den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, fallen, verbindlich erklärt wurde, Punkt 3.1.2.2, müssen Schleifkörper mit gesundheitsschädlichen Bestandteilen, wie Bleiverbindungen, zusätzlich mit einem Warnvermerk gemäß Muster gekennzeichnet sein, der fest auf dem Schleifkörper angebracht sein muß. Mit solchen Warnvermerken gekennzeichnete Schleifkörper dürfen nur auf Maschinen mit Absaugeeinrichtungen verwendet werden.

Trennschleifscheiben mit hohem Blei- (oder Antimon)-anteil muß in gesundheitlicher Sicht bei Schleifkörpern die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es wird jedoch auch eine Reihe von anderen Zusatzstoffen eingesetzt, um während der Herstellung von kunstharzgebundenen Schleifwerkzeugen die Vernetzung des Harzes zu fördern, um Blasen oder Lunker zu vermeiden. Eine potentielle Schadstoffquelle ist auch der zu trennende Werkstoff.

Zu Frage 2:

Nach § 92 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 218/1983, ist eine umfassende besondere Unterweisung der Arbeitnehmer verpflichtend. Die Arbeitnehmer müssen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb in der sicheren Durchführung der Arbeiten unterwiesen sein. Vor der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeitsvorgängen und Arbeitsverfahren, bei denen Einwirkungen durch gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe auftreten können, müssen die Arbeitnehmer insbesondere über die wesentlichen Eigenschaf-

- 4 -

ten dieser Arbeitsstoffe, über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren, über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen sowie über die allenfalls zu tragende Schutzausrüstung unterwiesen sein. Die Unterweisung der Arbeitnehmer hat in mündlicher und erforderlichenfalls in schriftlicher Form zu erfolgen. Nach erfolgter Unterweisung ist in geeigneter Form zu prüfen, ob die Unterweisung verstanden wurde; für eine angemessene Aufsicht, insbesondere bei der erstmaligen Durchführung von Arbeiten, muß gesorgt sein. Unterweisungen sind nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen.

Schleifkörper mit gesundheitsschädlichen Bestandteilen, wie bleihaltigen Zusatzstoffen, müssen nach der verbindlich erklärten ÖNORM M 4810, "Künstliche Schleifkörper, Verwendungsbestimmungen", Punkt 3.1.2.2, mit einem Warnvermerk gemäß Muster gekennzeichnet sein, der fest auf dem Schleifkörper angebracht sein muß. Das Muster stellt ein auf der Basis stehendes, schwarz umrandetes, gleichseitiges Dreieck dar, in dem sich ein Andreaskreuz, die Bezeichnung des gesundheitsschädlichen Bestandteiles (z.B. Blei) und der Vermerk "Absaugung erforderlich" befindet.

Zu Frage 3:

Nach Punkt 3.1.2.2 der verbindlich erklärten ÖNORM M 4810, "Künstliche Schleifkörper, Verwendungsbestimmungen", dürfen Schleifkörper mit gesundheitsschädlichen Bestandteilen, also die in Rede stehenden Trennscheiben, nur auf Maschinen mit Absaugeeinrichtungen verwendet werden. Da sich bei der Verwendung der gegenständlichen Trennschleifscheiben die Entwicklung von Gasen, Dämpfen und Schwebstoffen gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe in einer gefährlichen Konzentration nicht vermeiden läßt, ist nach § 16 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 218/1983, die mit diesen Arbeitsstoffen verunreinigte Luft durch geräuscharm arbeitende Absaugeanlagen möglichst an der Entstehungsstelle abzuführen. Gemäß dieser Bestimmung ist allgemein anzustreben, daß insbesondere die Technischen Richtkonzentrationen, tunlichst aber auch die Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen, so weit wie möglich unterschritten sind. Die genannten Konzentrationen werden in den "Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales" verlautbart, zuletzt in der Sondernummer 1/1988, am 31. März 1988.

- 5 -

Abgesaugte Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe sind so abzuleiten, abzuscheiden oder zu sammeln, daß Arbeitnehmer nicht gefährdet und die Luftverhältnisse im Betrieb nicht beeinträchtigt sind. Wenn Störungen oder Gebrechen an Absauganlagen auftreten können, die nicht ohne weiteres erkennbar sind und die zu einer akuten Gefährdung der Arbeitnehmer führen können, hat die Behörde vorzuschreiben, daß diese Störungen und Gebrechen den betroffenen Arbeitnehmern durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung rechtzeitig anzuzeigen sind. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme von Absauganlagen ist deren Wirksamkeit durch Messungen nachzuweisen; die Absauganlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn dieser Nachweis erbracht ist. Weiters ist durch regelmäßige Kontrollmessungen die Wirksamkeit der Absauganlagen zu prüfen. Absauganlagen sind überdies mindestens einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Messungen und Prüfungen sind von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen durchführen zu lassen. Über das Ergebnis der Messungen und über die Prüfungen sind Vormerke zu führen.

Weitere Vorsichtsmaßnahmen dienen der bestimmungsgemäßen Verwendung und der mechanischen Sicherheit der Schleifkörper. Schleifkörper müssen als Betriebsmittel (Werkzeuge) gemäß § 5 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, hinsichtlich ihrer Bauweise den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer dienen, entsprechen. Schleifkörper und damit auch Trennscheiben sind daher vom Hersteller nach ÖNORM M 4811, "Künstliche Schleifkörper, Prüfung und Kennzeichnung", Ausgabe 1. Dezember 1981, am Ende des Fertigungsablaufes vom Hersteller zu prüfen und entsprechend zu kennzeichnen. Weitere sicherheitstechnische Bestimmungen über die Behandlung und Verwendung von künstlichen Schleifkörpern enthält die verbindlich erklärte ÖNORM M 4810, "Künstliche Schleifkörper, Verwendungsbestimmungen", Ausgabe 1. Dezember 1980. Nach dieser Norm werden die Arbeitshöchstgeschwindigkeiten, die Kennzeichnung, die Behandlung, das Aufspannen, die Aufspannarten, die Schutzverdeckungen, die Werkstückauflagen, der Probelauf vor Inbetriebnahme, der Augenschutz und die Schutzkleidung sowie verschiedene erforderliche Einzelheiten geregelt.

Nach § 83 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 265/1951, in der Fassung BGBl.Nr. 32/1962, dürfen mit einer Arbeitshöchstgeschwindigkeit, die größer ist als die nach der verbindlich erklärten ÖNORM

- 6 -

M 4810 zulässige Arbeitshöchstgeschwindigkeit, Schleifkörper nur verwendet werden, wenn das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund eines Prüfbefundes festgestellt hat, daß diese Schleifkörper, gegebenenfalls unter bestimmten Voraussetzungen, für eine solche Arbeitshöchstgeschwindigkeit geeignet sind und eine diesbezügliche Kundmachung in den "Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales" verlautbart wurde. Die letzten derartigen Kundmachungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit wurden in den "Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales", Nummer 6/1989, Seite 503, verlautbart. Die Richtlinien für die Eignungserklärungen werden laufend dem Stand der Sicherheitstechnik angepaßt.

Gemäß § 62 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 265/1951, in der Fassung BGBl.Nr. 32/1962, sind die in der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl.Nr. 43/1961, in der Fassung BGBl.Nr. 104/1989, genannten Maschinen, also auch die in § 22 angeführten Schleifmaschinen, mit den dort bestimmten Schutzvorrichtungen zu verwenden, z.B. Absaugungen, Hinweisschildern.

Nach Abschnitt VI der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 218/1983, ist die Verwendung von Schutzausrüstungen (z.B. für die Augen, das Gehör) und entsprechende Arbeitskleidung vorgeschrieben; nach § 52 dürfen in Arbeitsräume, in denen Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen vorgenommen werden, Getränke, Eß- und Rauchwaren nicht mitgebracht werden, wobei auf diese Verbote durch deutlich sichtbare Anschläge hingewiesen sein muß.

Arbeitnehmer dürfen nach der Verordnung "Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten", BGBl.Nr. 39/1974, zu Tätigkeiten, bei denen sie infolge bestimmter Einwirkungen (z.B. durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen) erkranken können, erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand vor allem hinsichtlich der spezifisch in Betracht kommenden Organe eine derartige Beschäftigung zuläßt. Ferner müssen die Arbeitnehmer in bestimmten Zeitabständen daraufhin ärztlich untersucht werden, ob es ihr Gesundheitszustand zuläßt, daß sie weiterhin solche Tätigkeiten ausführen.

- 7 -

Nach der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, BGBl.Nr. 696/1976, dürfen weibliche Arbeitnehmer mit Arbeiten, bei denen die dabei Beschäftigten der Einwirkung von Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen in einem Maße ausgesetzt sind, daß besondere ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer nach der Verordnung BGBl.Nr. 39/1974 (siehe obiger Absatz) vorzunehmen sind, nicht beschäftigt werden.

Jugendliche Arbeitnehmer dürfen gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl.Nr. 527/1981, mit Arbeiten, bei denen sie der Einwirkung von Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen ausgesetzt sind, grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Jugendliche, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung der ersten Hälfte desselben, jedoch nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres, zu solchen Arbeiten unter Aufsicht herangezogen werden, wenn aufgrund einer Untersuchung durch einen nach § 8 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ermächtigten Arzt die Eignung festgestellt wird. Für die Beschäftigung weiblicher Jugendlicher gilt diese Ausnahmeregelung nicht. Sie dürfen mit Arbeiten, bei denen sie der Einwirkung von Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen in einem Maß ausgesetzt sind, daß besondere ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer nach der Verordnung BGBl.Nr. 39/1974 vorzunehmen sind, auch im Rahmen eines Lehrverhältnisses nicht beschäftigt werden.

Zu Frage 4:

Es liegen keine speziellen Untersuchungen vor, inwieweit die mit der Verwendung der Trennscheiben mit bleihaltigen Zusatzstoffen erforderlichen Vorichtsmaßnahmen eingehalten werden. Jedoch werden Beanstandungen an Schleif- und Poliermaschinen in der Metallbearbeitung im Rahmen der Inspektionstätigkeit der Arbeitsinspektion sowie Unfälle an diesen Maschinen (einschließlich der Verwendung von Trennschleifscheiben) in letzter Zeit EDV-mäßig erfaßt, z.B. für das Jahr 1988 in ganz Österreich 1 197 Unfälle und 335 Beanstandungen, wobei diese Zahlen Schleif- und Poliermaschinen insgesamt betreffen, jedoch nicht mit den bleihaltigen Zusatzstoffen in Trennschleifscheiben im Zusammenhang stehen. Es ist Aufgabe der Arbeitsinspektorate, durch Inspektio-

- 8 -

nen und Erhebungen in den Betrieben die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen und durch Aufforderungen an den Arbeitgeber, durch Strafanzeigen, durch Anträge an die zuständige Behörde und durch Verfügungen die Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes zu erreichen.

Zu Frage 5:

Trennscheiben mit bleihaltigen Zusatzstoffen werden für spezielle Trennarbeiten in Röhrenwerken, Gießereien und profilstahlerzeugenden Hüttenwerken eingesetzt. Diese Betriebe fallen in die Wirtschaftsklasse XIII "metallverarbeitende Betriebe". Die Überprüfung der zwischen 1978 und Oktober 1989 dem Zentral-Arbeitsinspektorat gemeldeten Fälle von Berufserkrankungen durch Blei (laufende Nr. 1 der Berufskrankheitenliste des ASVG) in den in Frage kommenden Betrieben einschließlich Rücksprache mit der zuständigen Landesstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ergab, daß keine der gemeldeten Erkrankungen auf die Verwendung bleihaltiger Trennscheiben zurückzuführen war.

Zu Frage 6:

Zu dieser Frage ist zunächst festzustellen, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach dem Bundesministeriengesetz 1986 u.a. Angelegenheiten des Arbeitsrechts, insbesondere auch des Arbeitnehmerschutzrechtes, zu besorgen hat, jedoch nicht Angelegenheiten des Umweltschutzes oder des Gesundheitswesens. Meine Stellungnahme kann daher nur vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes erfolgen.

Nach § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, sind, soweit es die Art der Arbeiten zuläßt, nach Möglichkeit solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen Einwirkungen, durch die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden, nicht oder nur in einem geringen Maße auftreten. Die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren kann (nur) untersagt werden, wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, sofern der Arbeitserfolg auch nach anderen Arbeitsverfahren mit

- 9 -

einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer ist durch Maßnahmen, wie sie unter Punkt 3 der Anfragebeantwortung aufgezählt wurden, gewährleistet.

Die österreichischen Schleifscheibenhersteller arbeiten zwar an Alternativlösungen für das Trennen von Stahl unter Vermeidung metallurgischer Veränderungen, ohne aber restlos befriedigende Lösungen anbieten zu können.

Im Hinblick auf den gewährleisteten Arbeitnehmerschutz, die begrenzte Verwendung von Trennschleifscheiben mit bleihaltigen Zusatzstoffen, die eigenständige Entwicklungstätigkeit der Schleifscheibenhersteller und die seit Jahren angespannte Budgetlage konnte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Förderungsmittel für die Entwicklung von Alternativprodukten zur Verfügung stellen.

Abschließend wäre noch darauf zu verweisen, daß bei Schleifarbeiten generell mit der Entwicklung von Schadstoffen gerechnet werden muß. An jedem Schleifprozeß sind das Schleifwerkzeug und der zu bearbeitende Werkstoff beteiligt. Nahezu jeder metallische Werkstoff kommt für eine Schleifbearbeitung in Frage. Es ist also z.B. möglich, daß trotz bleifreier Trennscheiben Blei aus bleihaltigen Stahlsorten am Schleifarbeitsplatz entwickelt wird.

Zu Frage 7:

In der Bundesrepublik Deutschland erlassen die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, in Erfüllung eines in der Reichsversicherungsordnung verbindlich festgelegten Auftrages, Unfallverhütungsvorschriften. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, d.h. die Unternehmer, und die von ihnen beschäftigten Personen, nämlich die Versicherten, verbindlich. Für die Bearbeitung von Metall gilt die Unfallverhütungsvorschrift "Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließt- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen (VBG 7n6)" vom 1. Mai 1954, in der Fassung vom 1. Oktober 1975. Nach § 13b dieser Vorschrift dürfen organisch gebundene Schleifkörper mit bleihaltigen oder anderen gesundheitsschädlichen Bestandteilen oder Anstrichen grundsätzlich nicht verwendet

- 10 -

werden. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine wirksame Absauganlage vorhanden ist, die Wirksamkeit der Absauganlage ständig angezeigt wird, die Abnahmeprüfung der Anlage schriftlich nachweisbar ist, die Absaugung bei Inbetriebnahme der Schleifmaschine zwangsläufig eingeschaltet wird, Kontrolle und Wartung schriftlich nachweisbar sind und für eine wirksame Staubabfuhr sowie eine Information (Aushang und Belehrung) über die Gesundheitsgefährdung gesorgt ist.

Die Mitgliedsfirmen des Vereins Deutscher Schleifmittelwerke eV in der Bundesrepublik Deutschland haben sich bereits 1977 freiwillig schriftlich verpflichtet, Bleichlorid als Zusatzstoff, wenn überhaupt, ausschließlich in kunstharzgebundenen Trennschleifscheiben für den Einsatz auf stationären Trennschleifmaschinen zu verwenden. Diese Trennschleifscheiben müssen mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet sein.

Der Verband der Europäischen Schleifmittelhersteller (FEPA), dem 14 europäische nationale Verbände bzw. Berufsvertretungen von Schleifmittelherstellern angehören, darunter auch aus Österreich, hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 die Empfehlung Nr. 37.1976, "Einschränkung der Anwendung von Blei, Antimon und deren Verbindungen als Füllstoff gebundener Schleifmittel", aufgestellt, in der dem Verwender von der Anwendung solcher Schleifmittel auf Maschinen, die mit keinem zuverlässigen Absaugesystem ausgestattet sind, abgeraten wird.

Der Bundesminister:

